

Aufwandsentschädigungsordnung HTWG Konstanz

22.07.2023

Inhalt

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

§ 3 Referate

§ 4 Sitzungsleitung

§ 5 Verzicht

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Präambel

Um die Aufwandsentschädigung für alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft möglichst gerecht, transparent und sozialverträglich zu gestalten gibt sich die Verfasste Studierendenschaft die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

(1) Eine Aufwandsentschädigung können alle Mitglieder der Studierendenschaft für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Dies umfasst Aufwandsentschädigungen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie Entschädigungen für den Mitgliedern entstandene Mehrkosten auf Beschluss des entsprechenden Gremiums.

(2) Mitglieder, welche ein Amt innehaben, das in dieser Vorschrift aufgeführt ist, erhalten darüber hinaus zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

Die Vorsitzende erhalten monatlich pauschal je 400 € Aufwandsentschädigung.

§ 3 Referate

Den Referatsleitern des AStA der Verfassten Studierendenschaft stehen monatlich pauschal je 100 € für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung. Der Referatsleitung des Finanzreferats stehen in Summe monatlich pauschal 200 € für Aufwandsentschädigung zur Verfügung. Die Referate sind der AStA Geschäftsordnung zu entnehmen.

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung eines Gremiums erhält pro Leitung einer Sitzung 20 € Aufwandsentschädigung. Es kann immer nur einer Person als Sitzungsleitung pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann erst ausgezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben vorliegt. Ist für die Einberufung, die Vor- und die Nachbereitung einer Sitzung eine Person ausdrücklich bestimmt (Organisationsleitung), so steht dieser Person nach Durchführung dieser Aufgaben die Aufwandsentschädigung anstelle der Sitzungsleitung zu.

§ 5 Verzicht

Alle Mitglieder können auf ihre Aufwandsentschädigung oder auf Teile davon freiwillig verzichten.

§ 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 01. März 2023 in Kraft.